

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



13. Jahrgang

Beeskow, den 22 November 2006

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 3-4 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Ratzdorf
- II.) Seiten 5-6 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Dahmsdorf
- III.) Seiten 7-8 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Groß Schauen
- IV.) Seiten 9-10 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bad Saarow und Gemarkung Diensdorf
- V.) Seiten 11-12 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bad Saarow und Gemarkung Radlow
- VI.) Seiten 13-14 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Schneeberg
- VII.) Seiten 15-16 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Oegeln
- VIII.) Seiten 17-18 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Görsdorf (Storkow)
- IX.) Seiten 19-20 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Petersdorf (Bad Saarow)
- X.) Seiten 21-22 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Möbiskrüge
- XI.) Seiten 23-24 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Ahrensdorf
- XII.) Seiten 25-26 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Ossendorf
- XIII.) Seiten 27-28 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Behrendorf
- XIV.) Seiten 29-30 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Alt Madlitz
- XV.) Seiten 31-32 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Glienicke
- XVI.) Seiten 33-34 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Reichenwalde
- XVII.) Seiten 35-36 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Radinkendorf
- XVIII.) Seiten 37-38 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Selchow
- XIX.) Seiten 39-40 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bad Saarow
- XX.) Seiten 41-42 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bad Saarow
- XXI.) Seiten 43-44 Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bad Saarow
- XXII.) Seite 45 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes (GWAZ)
- XXIII.) Seite 44 Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree
Aufgebote von Sparkassenbüchern

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Bekanntmachung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007
--

Landkreis Oder - Spree
Der Landrat

**Bekanntmachung
des Entwurfes der Haushaltssatzung
des Landkreises Oder-Spree
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 64 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Nr. 22 vom 18. Oktober 1993), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005

(GVBl. I/05 S. 210), wird bekanntgemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2007 mit Anlagen in der Zeit

vom 23. November 2006 bis 01. Dezember 2006 (7 Werktage)

während der Sprechzeiten in der

Kreisverwaltung, 15848 Beeskow, Breitscheidstr. 7, Haus B (Verwaltungsneubau), Zimmer B 402

zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von kreisangehörigen Gemeinden der Kreisverwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Beeskow, den 15. November 2006

Zalenga
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Ratzdorf

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Ratzdorf

Flur 2

Flurstück:

1; 2; 3; 4; 5; 6; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 21; 22; 23; 24; 28; 142; 143; 144; 145/1; 145/2; 146; 147; 148/1; 150; 151/2; 152/1; 153; 154/1; 154/2; 155; 156/1; 156/2; 157; 158; 159; 160; 161; 162/1; 162/2; 163; 164; 165; 166; 167; 169; 170; 171; 172/1; 173; 174; 175; 176; 177/1; 177/2; 177/3; 178; 179; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189; 190; 191/1; 191/2; 192/1; 192/2; 197/2; 212; 214; 215; 216; 217; 218; 219/1; 233; 234; 253/4; 284; 292; 293; 294; 295; 297; 298; 305; 306; 308; 309; 314; 315; 328; 329; 338; 339; 346; 347; 348; 349; 350; 351; 352; 356; 357

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90155** in die **Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Ratzdorf**“, **BD-Nr.: 901500** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90155** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **15.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 15.12.2005 Einblick genommen werden.

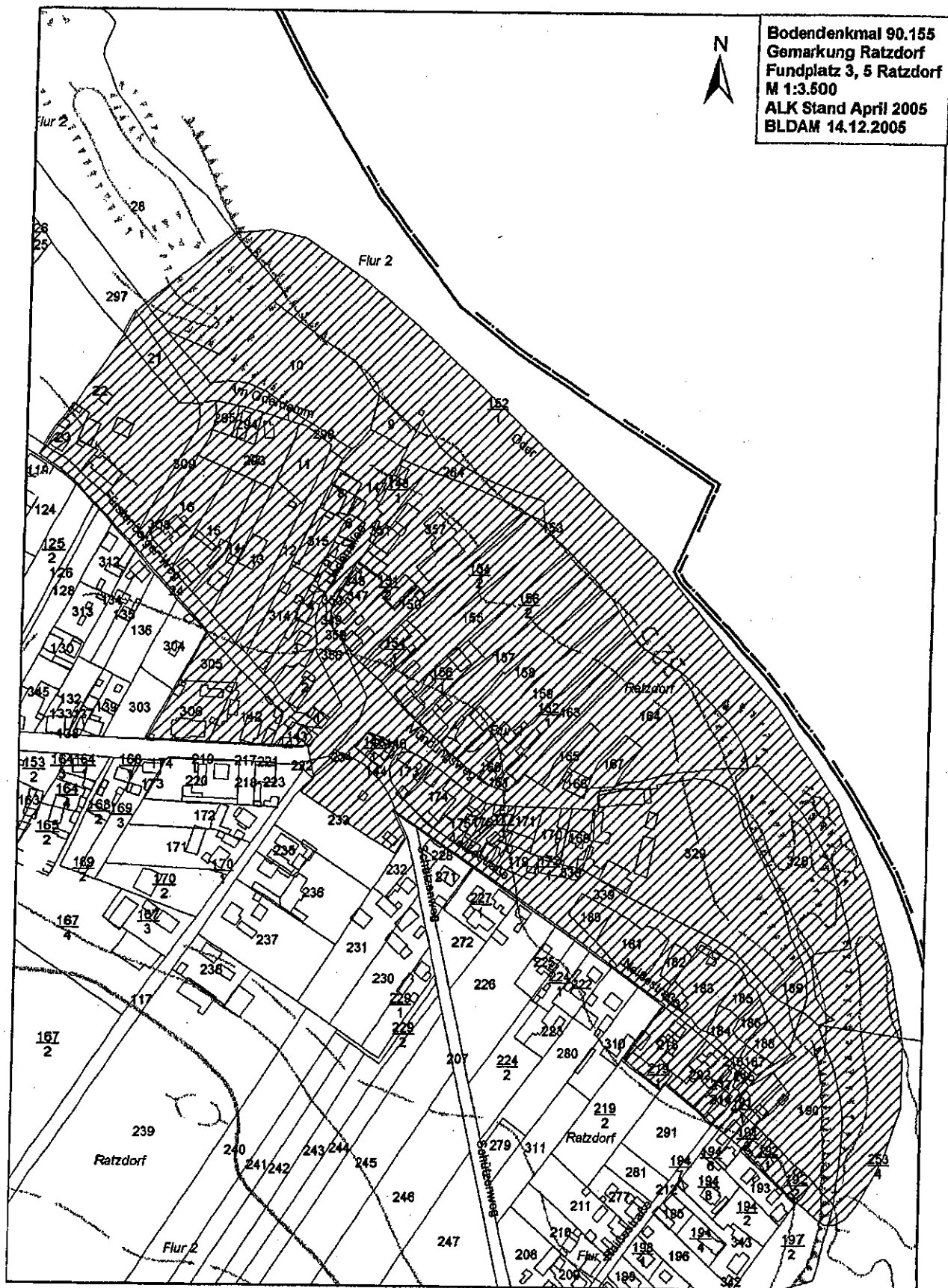
Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt
Anlage: Lageplan



II.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Dahmsdorf**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Dahmsdorf

Flur 1

Flurstück: 2; 3; 4; 5/1; 5/2; 5/3; 5/4; 5/5; 7; 8; 9; 70; 71; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 49/1; 49/2; 52/1; 53/1; 54; 62; 63/3; 63/5; 63/6; 65; 66; 67/1; 68; 69; 84; 145; 146; 193; 211; 212; 287; 288; 289; 290; 292; 293; 294; 295; 296; 297; 300; 301; 302; 303; 304; 305;

Flur 3

Flurstück: 40 und 41

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90556 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Dahmsdorf**“, **BD-Nr.: 90556** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90556** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **21.04.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 21.04.2005 Einblick genommen werden.

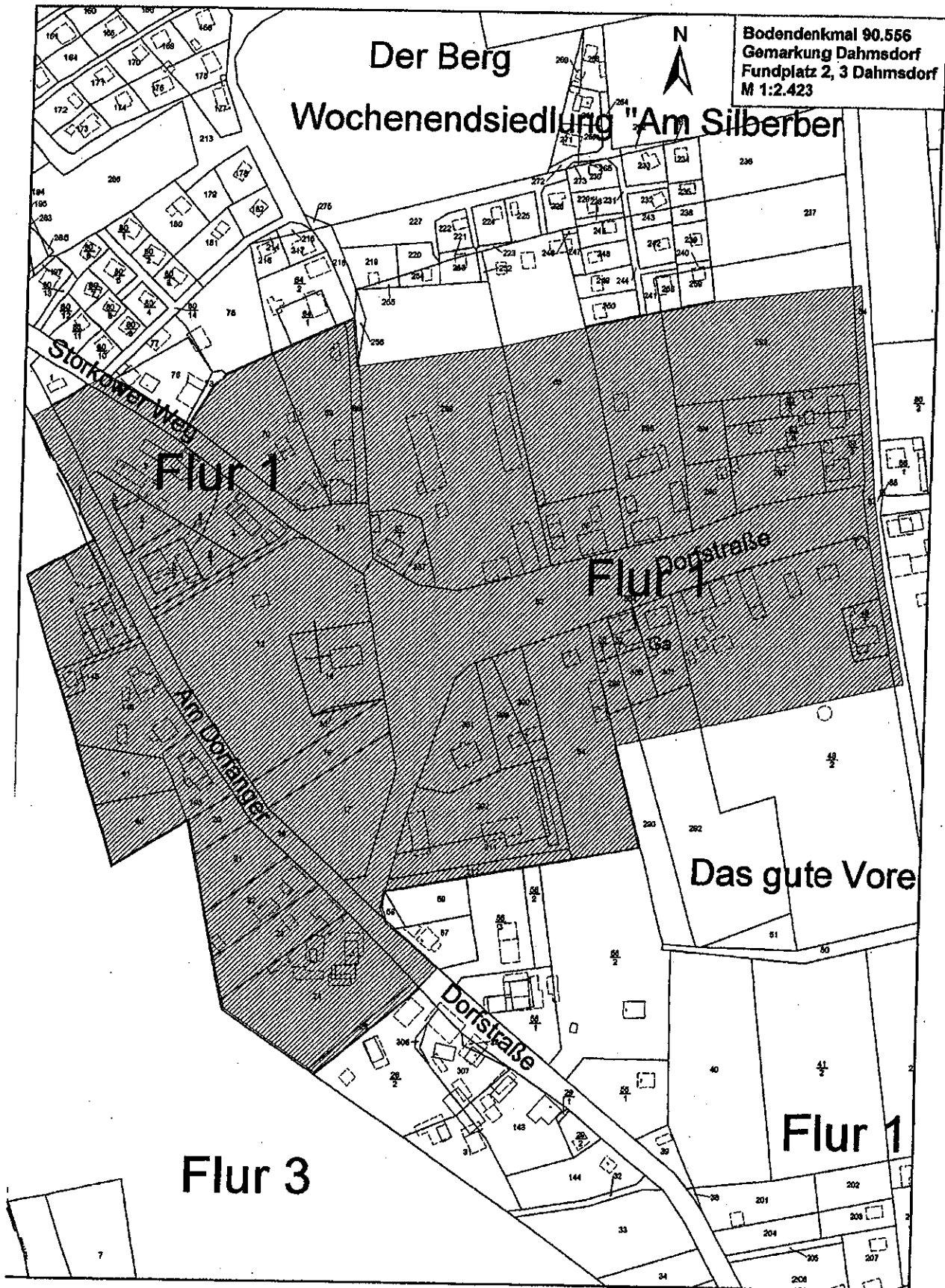
Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



III.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Groß Schauen**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Groß Schauen

Flur 2

Flurstück: 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 11/2; 11/3; 12/2; 12/3; 14; 15; 16; 17; 18; 20; 21/1; 21/2; 23; 24; 25; 26; 27; 29; 30/1; 30/2; 31/1; 31/2; 32/1; 32/2; 33/1; 33/3; 33/4; 34/3; 34/5; 34/7; 35/5; 34/10; 159; 164; 165; 222; 223; 224; 226; 227; 228; 242; 243; 248; 249; 252; 253; 254; 255; 256; 257; 270

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90571 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Groß Schauen**“, **BD-Nr.: 90571** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90571** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **22.04.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 22.04.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

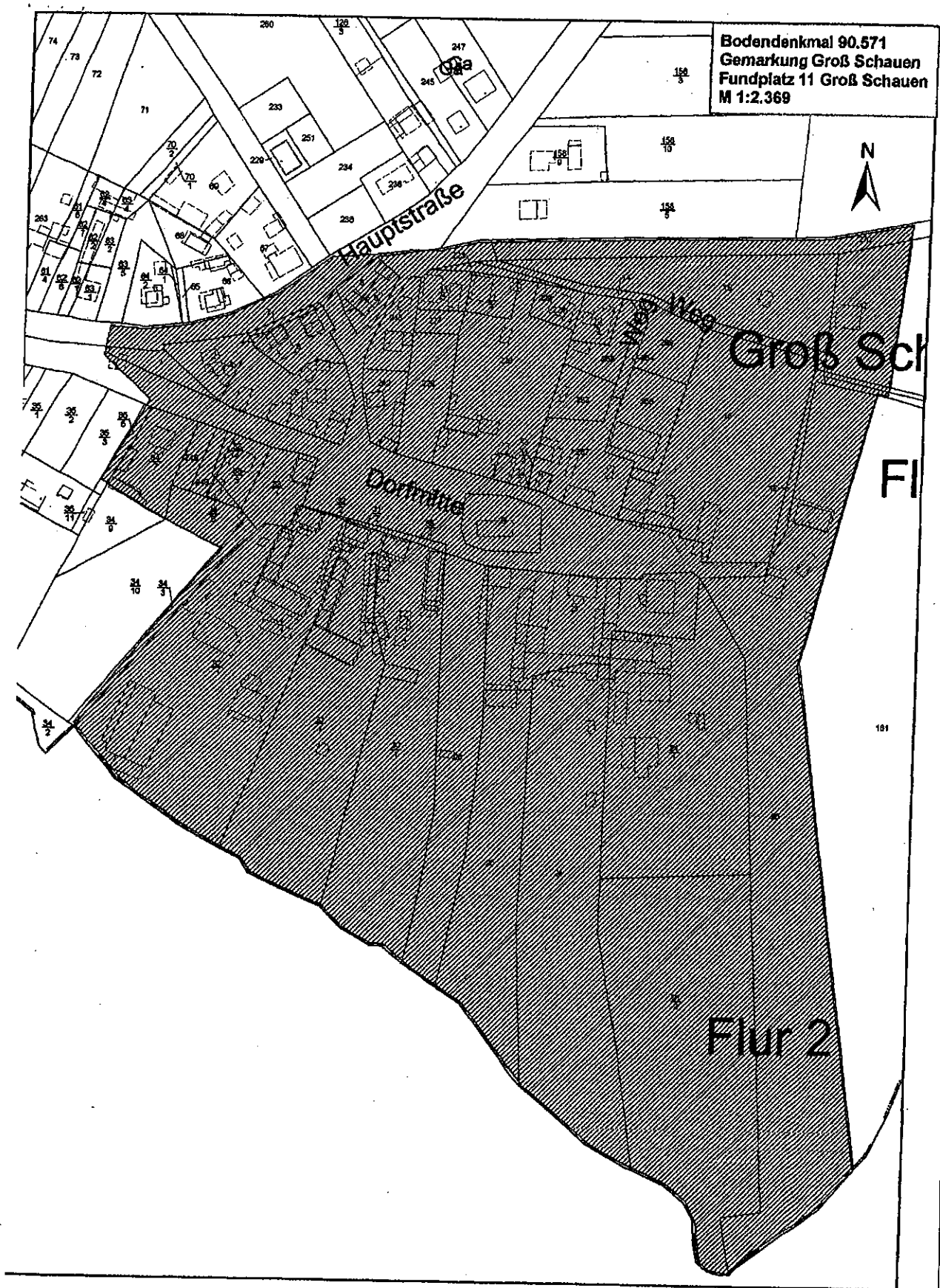
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



IV.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Gemarkung Bad Saarow und Gemarkung Diensdorf

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Bad Saarow

Flur 8

Flurstück: 26;

Gemarkung Diensdorf

Flur 2

Flurstück:

40; 41; 42; 43; 44; 45/1; 45/2; 46; 47; 48; 50; 51; 52; 53; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 79; 80; 81; 82; 83; 85; 86; 87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97; 98; 99; 101/2; 101/3; 102; 105; 106; 107/1; 108/2; 108/3; 108/4; 109; 110; 111; 112/1; 112/2; 113; 114; 116; 117/1; 117/2; 118; 119; 120; 122; 123; 129; 130; 131; 132; 164; 352; 353; 358; 359; 375; 392; 393; 394; 395; 396; 397; 398; 436; 437; 441; 442; 443; 444; 445; 446; 447; 448; 464; 465;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90551** in die Denkmalliste des Landes Brandenburg gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Diensdorf**“, **BD-Nr.: 90551** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90551** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **21.04.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 21.04.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan

Flur 8

Bodendenkmal 90551
Gemarkung Diensdorf und
Bad Saarow-Pieskow
M 1:3.860



V.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bad Saarow und Gemarkung Radlow

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Bad Saarow

Flur 7

Flurstück: 23;

Gemarkung Radlow

Flur 1

Flurstück: 11; 16; 20; 21; 23/2; 24/1; 24/2; 25; 26; 27/1; 27/2; 27/4; 27/5; 28; 29/4; 29/6; 29/7; 29/8; 30/1; 30/2; 31; 32/1; 32/2; 32/3; 33; 34; 35; 36; 37/1; 37/2; 38; 39; 40; 41; 42/2; 44/1; 46/1; 46/3; 48; 49; 55; 56; 110/1; 110/2; 119; 124; 125/1; 125/2; 125/3; 126; 127; 128/1; 128/2; 128/3; 128/4; 129; 130; 131; 229; 235; 236; 237; 238; 239; 240; 241; 242; 243; 244; 245; 246; 247; 248; 249; 257; 258; 259; 260; 276; 278; 279; 280; 281; 283; 284; 285; 286; 287; 288; 289; 296; 297

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90549 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Radlow**“, **BD-Nr.: 90549** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90549** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **21.04.2005** durch die

Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471** und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 21.04.2005 Einblick genommen werden.

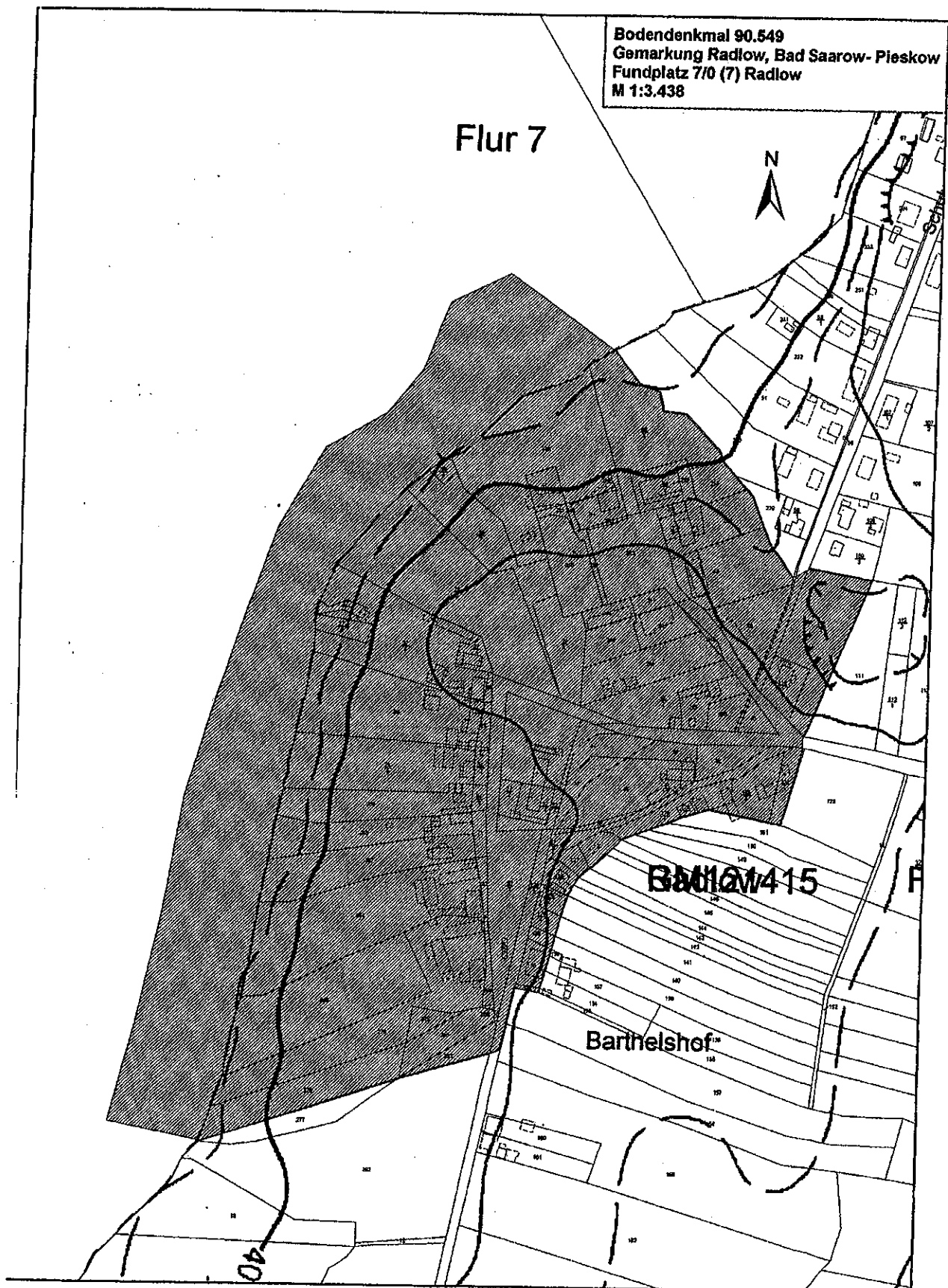
Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471)

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



VI.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Schneeberg

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Schneeberg

Flur 2

Flurstück: 3; 5; 6; 7; 8; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 20; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 32; 33; 34; 36; 37; 39; 40; 41; 42; 43; 70/1; 70/2; 70/3; 70/10; 72; 73; 76; 78; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86/1; 86/2; 87; 88; 89; 90; 91; 92/3; 92/4; 95; 155; 169/8; 170/1; 172; 186; 189/1; 189/2; 190; 222; 223; 224; 225; 226; 227; 228; 229; 230; 248; 250; 251; 252; 253; 254; 255; 256; 257; 258; 259; 260; 261; 262; 263; 278; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285; 286; 287; 288; 289; 290; 291; 292; 293;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90535 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Schneeberg**“, **BD-Nr.: 90535** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90535** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **01.04.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702) 71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335) 535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 01.04.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

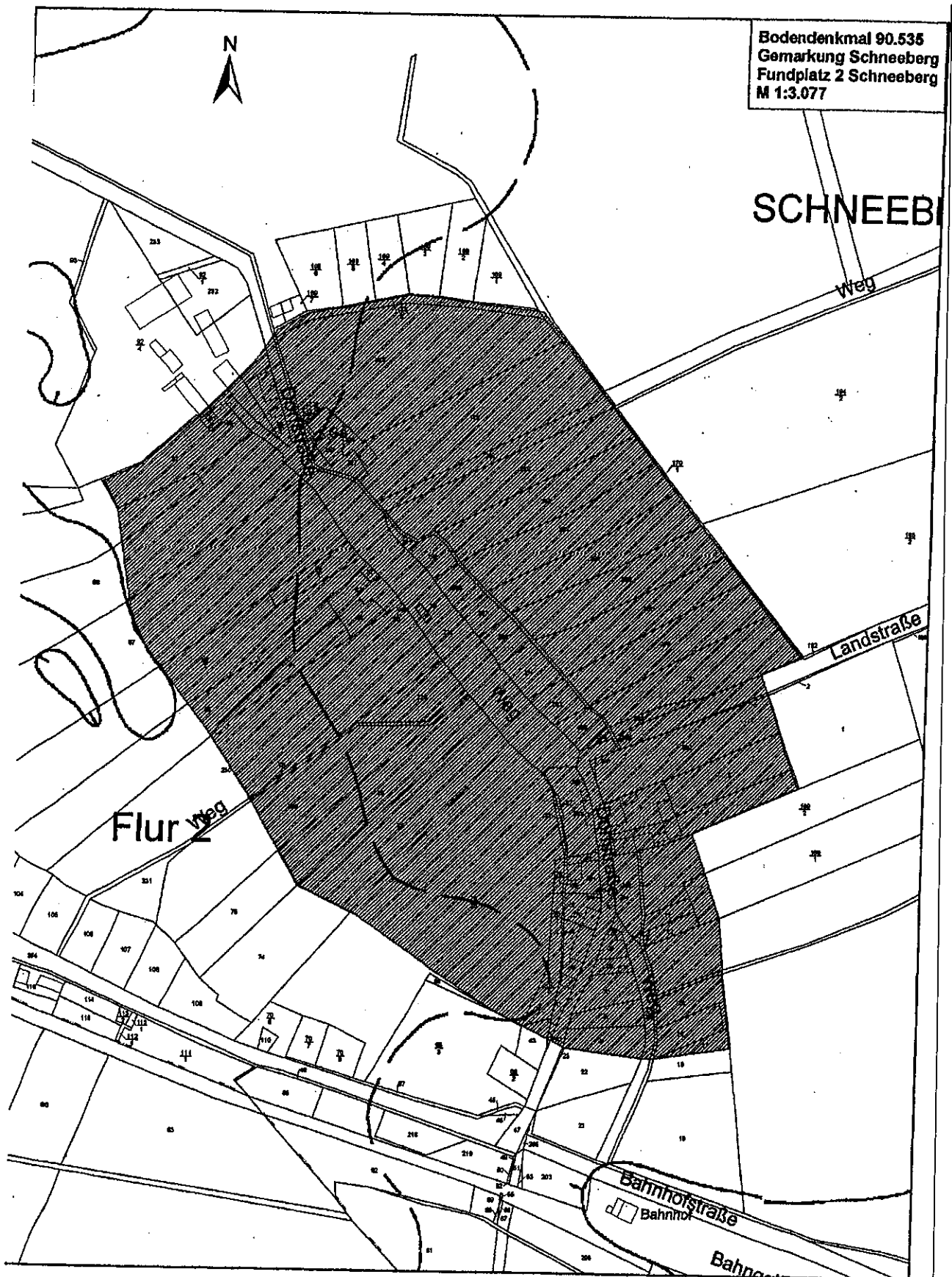
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



VII.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Oegeln**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Oegeln

Flur 1

Flurstück: 1; 2; 3; 4; 5; 11; 29/1; 29/2; 30; 31; 32/1; 32/2; 33; 34; 36; 38; 40; 44; 45/1; 45/2; 46; 47; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 62/1; 62/3; 62/4; 63; 66; 118; 119; 420; 421; 422; 433; 434; 437; 438;

Flur 2

Flurstück: 164

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90539** in die Denkmalliste des Landes Brandenburg gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Oegeln**“, **BD-Nr.: 90539** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90539** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **08.04.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 08.04.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

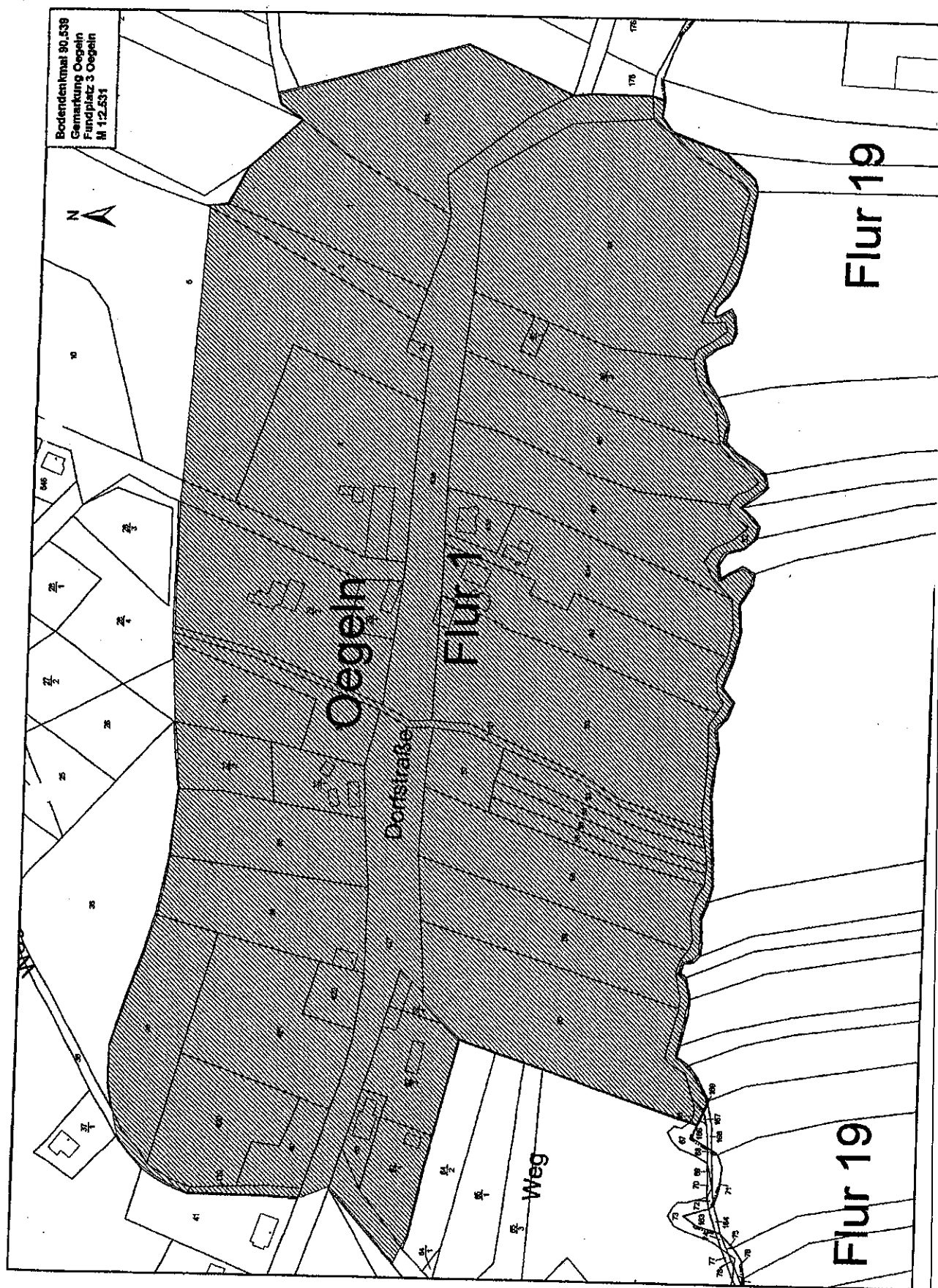
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



VIII.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Görzdorf (Storkow)

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Görzdorf (Storkow)

Flur 1

Flurstück: 2/1; 2/2; 3; 4/1; 4/2; 5; 7; 8; 9; 10/1; 10/2; 11; 12; 13; 14; 16/1; 16/2; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 26/1; 26/2; 27; 31; 32; 33; 34; 35/3; 36; 41; 76; 77; 78; 79/1; 79/2; 80; 81; 82; 83; 84; 85/1; 85/2; 86/1; 86/2; 87; 88; 106/1; 106/2; 291/1; 291/2; 291/3; 340; 341; 342; 343; 344; 345; 346; 347; 350/1; 390; 391/1; 391/2; 409; 447; 476; 477; 478; 479; 480; 481; 482; 483; 639; 640; 641; 642; 644; 645; 646; 647; 648; 649; 650; 651; 652; 653; 654; 655; 656; 657; 692; 693;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90544** in die Denkmalliste des Landes Brandenburg gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Görzdorf (Storkow) sowie bronzezeitliche Siedlung**“, **BD-Nr.: 90544** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG). Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90544** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **26.04.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 26.04.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

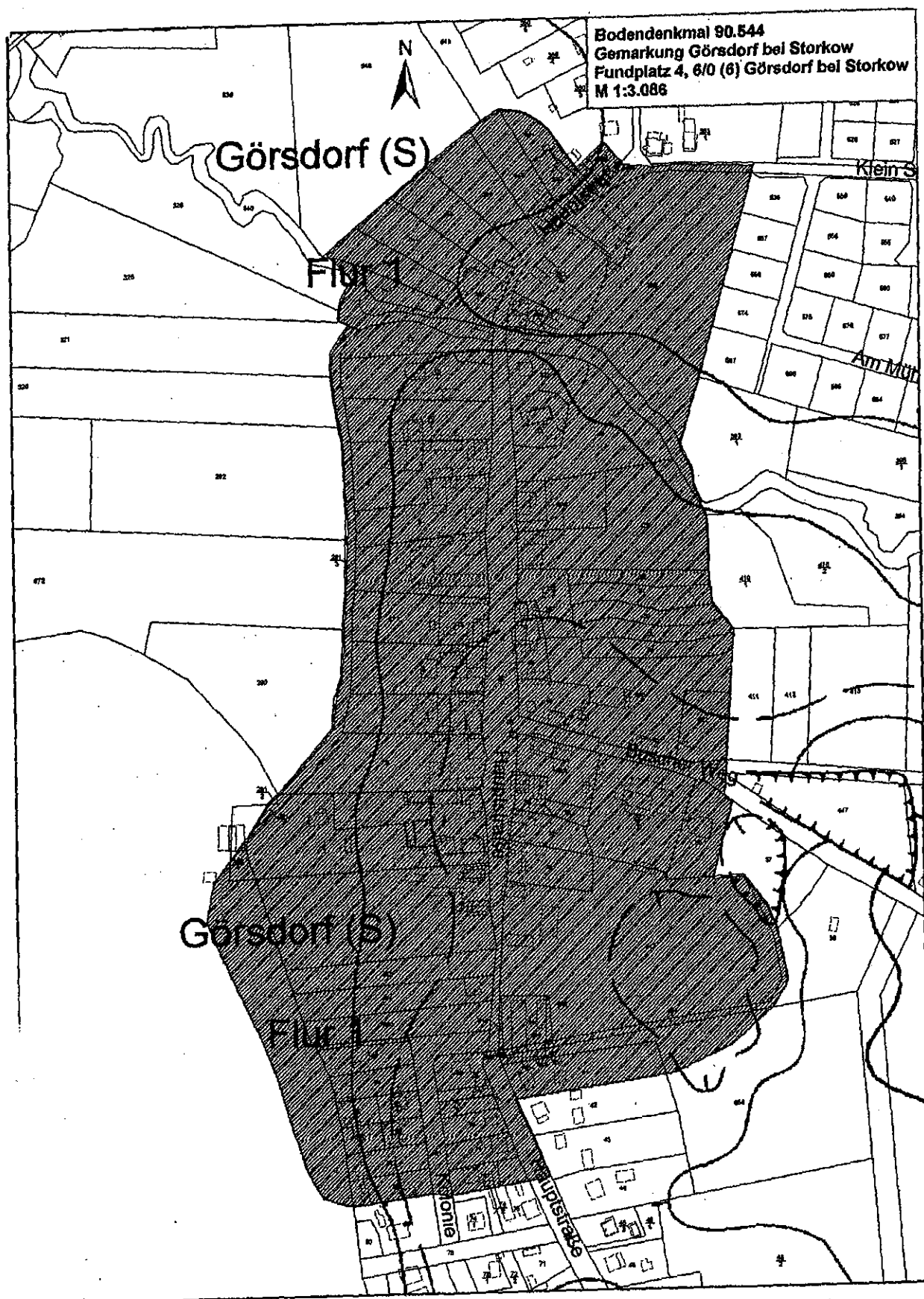
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



IX.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Petersdorf (Bad Saarow)**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Petersdorf (Bad Saarow)

Flur 2

Flurstück: 23/1; 23/2; 23/3; 23/4; 23/5; 24; 272;

Flur 3

Flurstück: 1; 3; 4; 8; 11; 12; 13; 14; 18; 19; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 29; 30; 31; 32; 33; 39/1; 39/2; 41; 42; 46; 47/1; 47/2; 48; 49; 50; 51; 53/2; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 63; 64; 65/1; 65/2; 79/1; 79/2; 79/3; 91; 110; 111; 112; 114; 117; 118; 119; 120; 121; 123; 124; 127; 128; 129; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 167; 169; 170; 172; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 179; 180; 182; 183; 184

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90258 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Petersdorf (Bad Saarow)**“, BD-Nr.: 90258 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90258** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **01.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 01.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

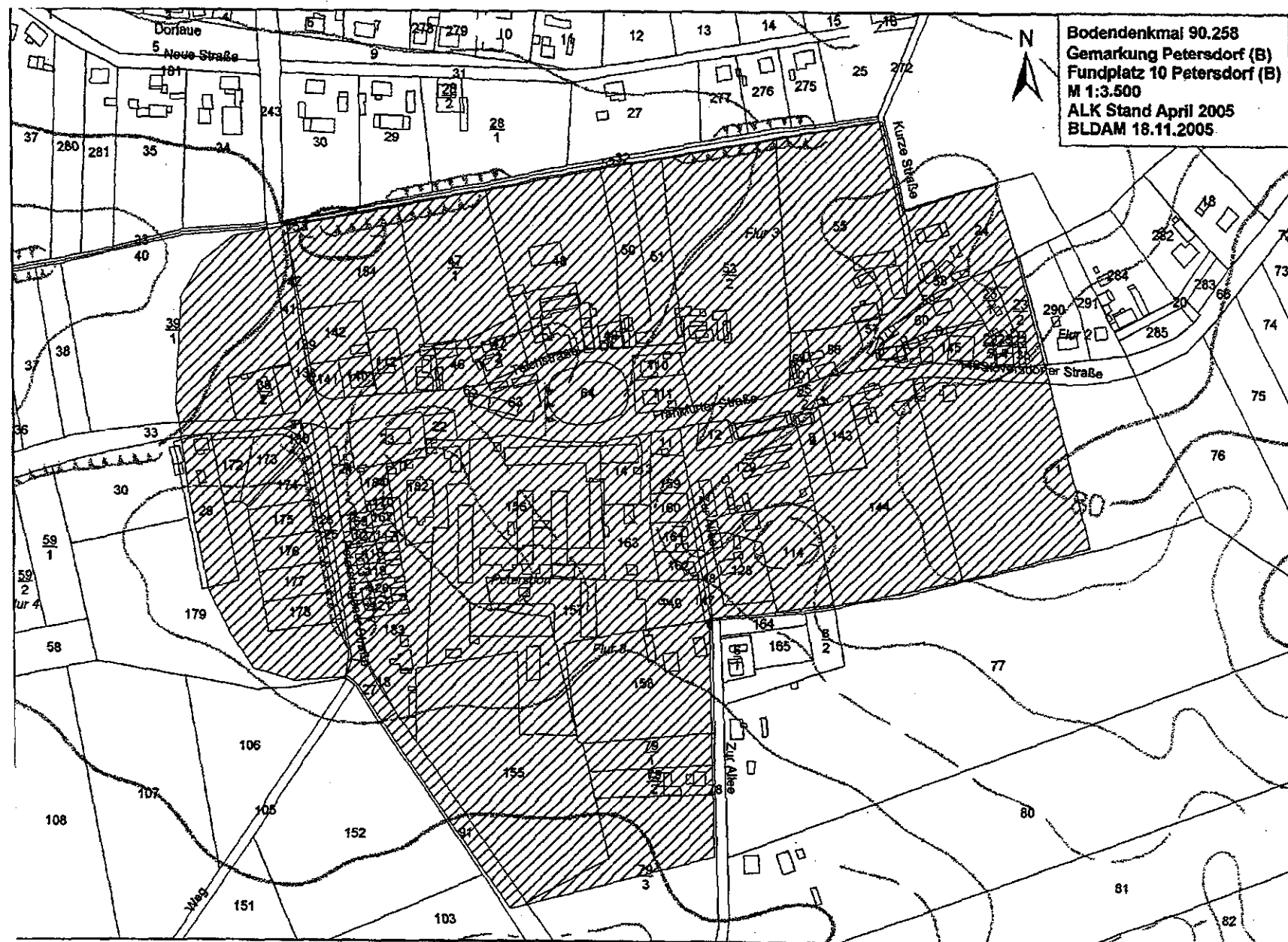
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



X.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Möbiskrüge**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Möbiskrüge

Flur 2

Flurstück: 4/2; 4/4; 5; 6; 7; 8; 10; 11; 12; 13/1; 13/2; 13/4; 13/6; 13/7; 17; 18; 21; 22; 25; 26; 28; 29/1; 29/2; 29/3; 29/4; 29/5; 30; 31; 32; 33/1; 33/2; 37; 38; 39; 40; 41; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 77; 78; 79/1; 79/2; 80; 81; 88; 90/1; 90/2; 92/1; 93/1; 93/2; 94; 95; 96; 97; 98; 102; 103; 104; 105; 252; 254; 255; 256; 257; 258; 265; 266; 267; 282; 283; 284; 285; 289; 290; 294; 306; 307; 308; 309; 310; 311; 325; 326; 331; 332; 333; 334;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90109** in die Denkmalliste des Landes **Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Möbiskrüge**“, **BD-Nr.: 90109** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90109** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **12.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 12.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

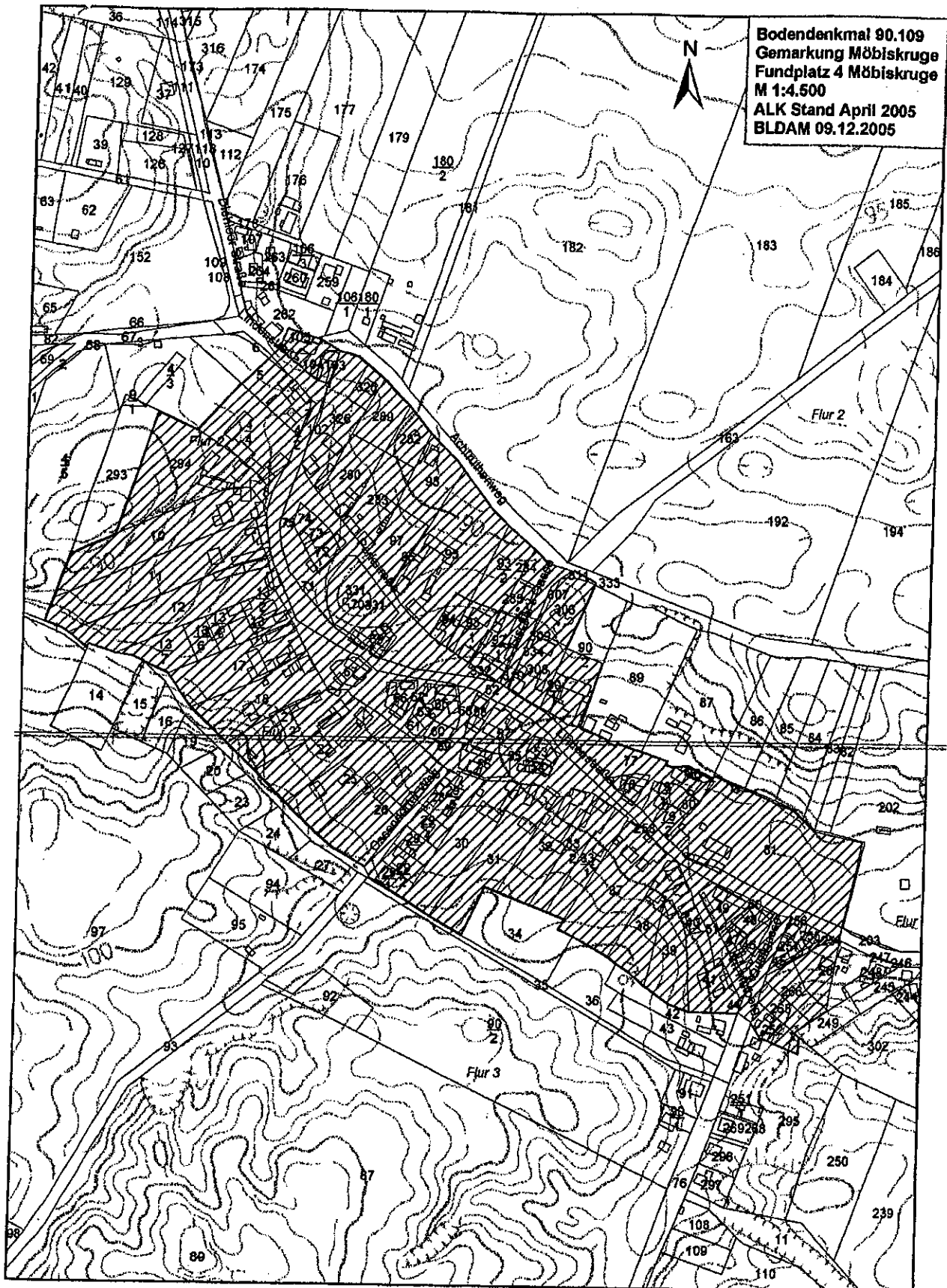
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



XI.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Ahrensdorf

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Ahrensdorf

Flur 1

Flurstück: 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11/1; 11/2; 12; 13/1; 13/2; 14; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37/1; 37/2; 38; 39/1; 40; 41; 42/1; 42/2; 43/1; 43/3; 43/4; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53/1; 53/2; 54/1; 54/2; 55; 56; 59; 113; 225; 280; 281; 282; 283; 284; 289; 290; 291; 292;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90380 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Ahrensdorf**“, **BD-Nr.: 90380** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90380** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **01.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 01.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

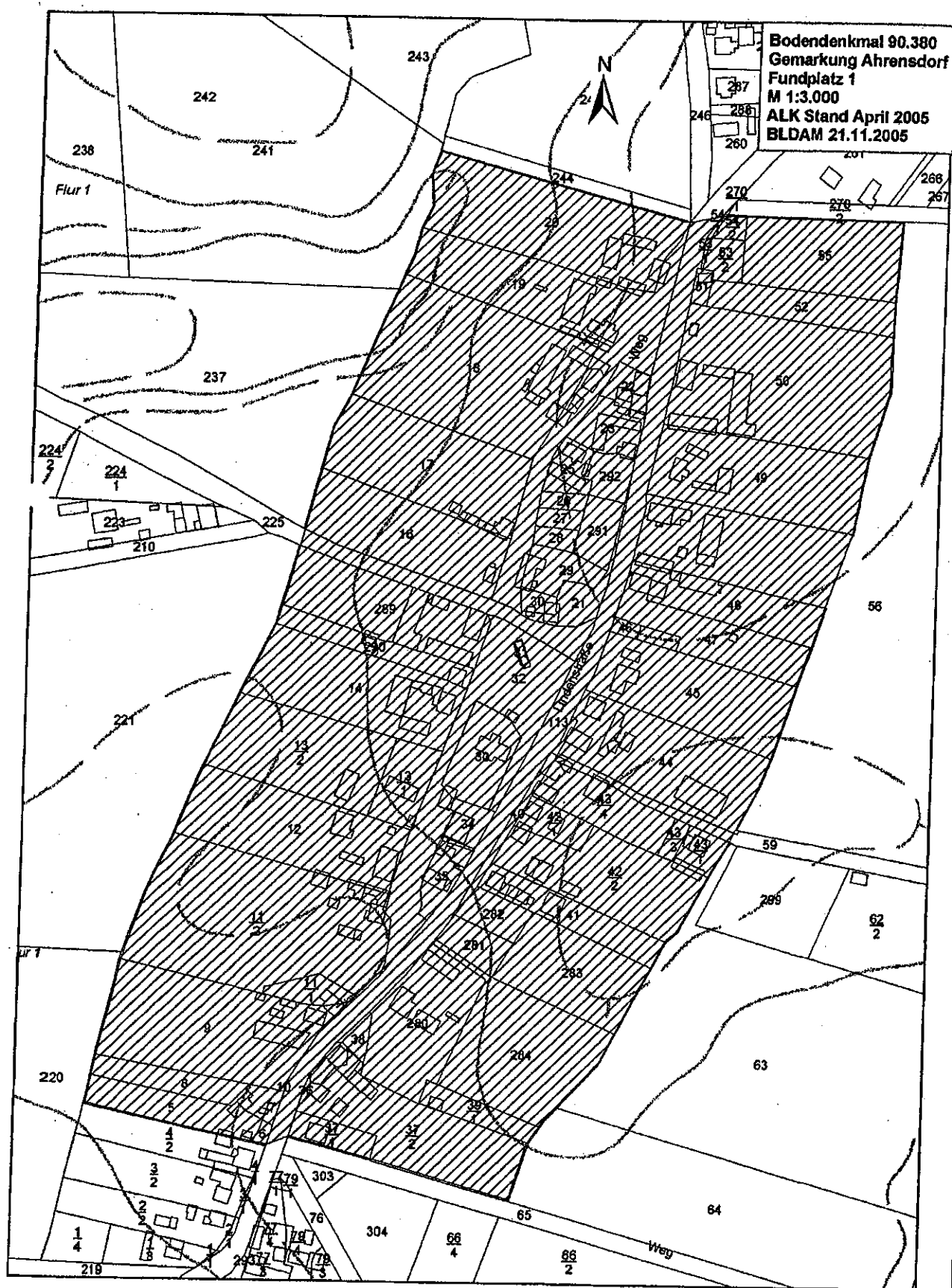
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



XII.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Ossendorf**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Ossendorf

Flur 1

Flurstück: 1; 2; 3; 4; 5; 6/1; 6/2; 7; 8; 9; 11; 12; 13; 14; 15; 17; 18; 19; 21; 23; 24; 25; 26; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 51; 52/4; 53; 54; 55; 56; 58; 59; 102; 136; 225; 227; 232; 233; 234; 235; 237; 238; 244; 245; 246; 247; 257; 258; 259; 260; 261; 262; 263; 317; 318

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90143 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Ossendorf**“, **BD-Nr.: 90143** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90143** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **14.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 14.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

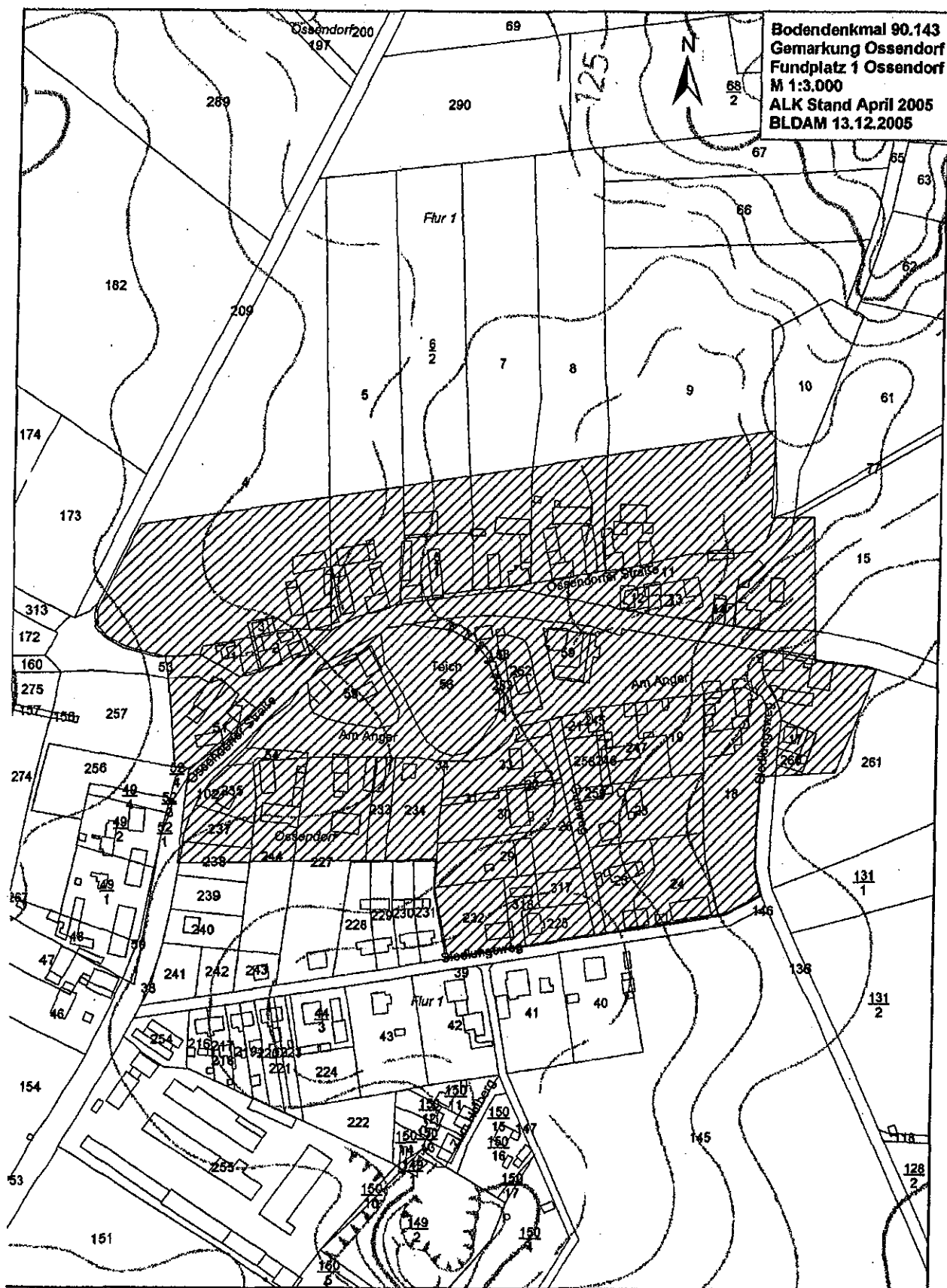
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



XIII.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Behrendorf**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Behrendorf

Flur 1

Flurstück: 3; 4; 5; 6/1; 6/2; 6/3; 6/4; 7; 8; 9; 10; 11; 12/1; 12/2; 13/1; 13/2; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 39; 40; 41; 42; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62/1; 62/2; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 257; 258; 259;

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90602 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Behrendorf**“, BD-Nr.: 90602 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal BD-Nr.: 90602 wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **01.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum,**

Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 01.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf),** durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

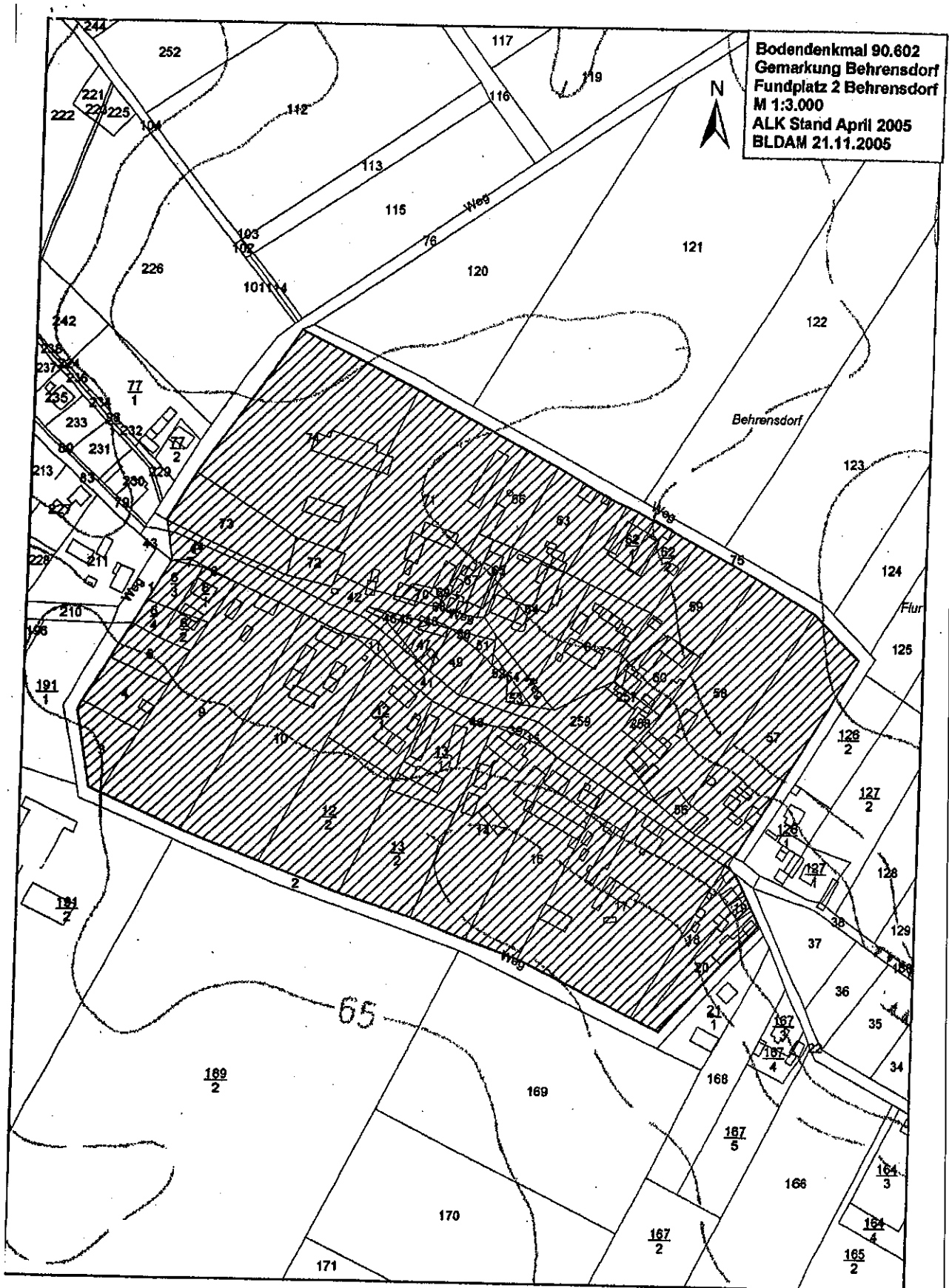
Im Auftrag

Dr. de Bruyn

Amtsleiter

Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



XIV.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Alt Madlitz

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Alt Madlitz

Flur 1

Flurstück: 5; 10; 13; 15; 18; 20; 21; 22; 23/1; 23/2; 23/3; 24/1; 24/2; 25/1; 25/2; 25/3; 25/4; 26/1; 27/1; 27/2; 28; 29; 30; 31; 33; 34; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 84/1; 84/2; 84/3; 85; 86; 327; 328; 329; 330; 331; 332; 347; 348; 349; 350; 393; 395; 404; 405; 408; 495; 496; 497; 498;

Flur 3

Flurstück: 104; 105; 106; 113; 114; 115; 116; 117; 120; 126; 127; 128; 129; 134; 135/1; 135/2; 166/1; 166/2; 167; 180; 181; 183; 187; 188; 189; 190; 191; 192; 193; 194; 195; 196; 197; 198; 199; 200; 201; 202; 203; 204; 287; 288; 289; 290; 291; 292

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90588 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Alt Madlitz**“, **BD-Nr.: 90588** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90588** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **28.04.2005** durch die

Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 28.04.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

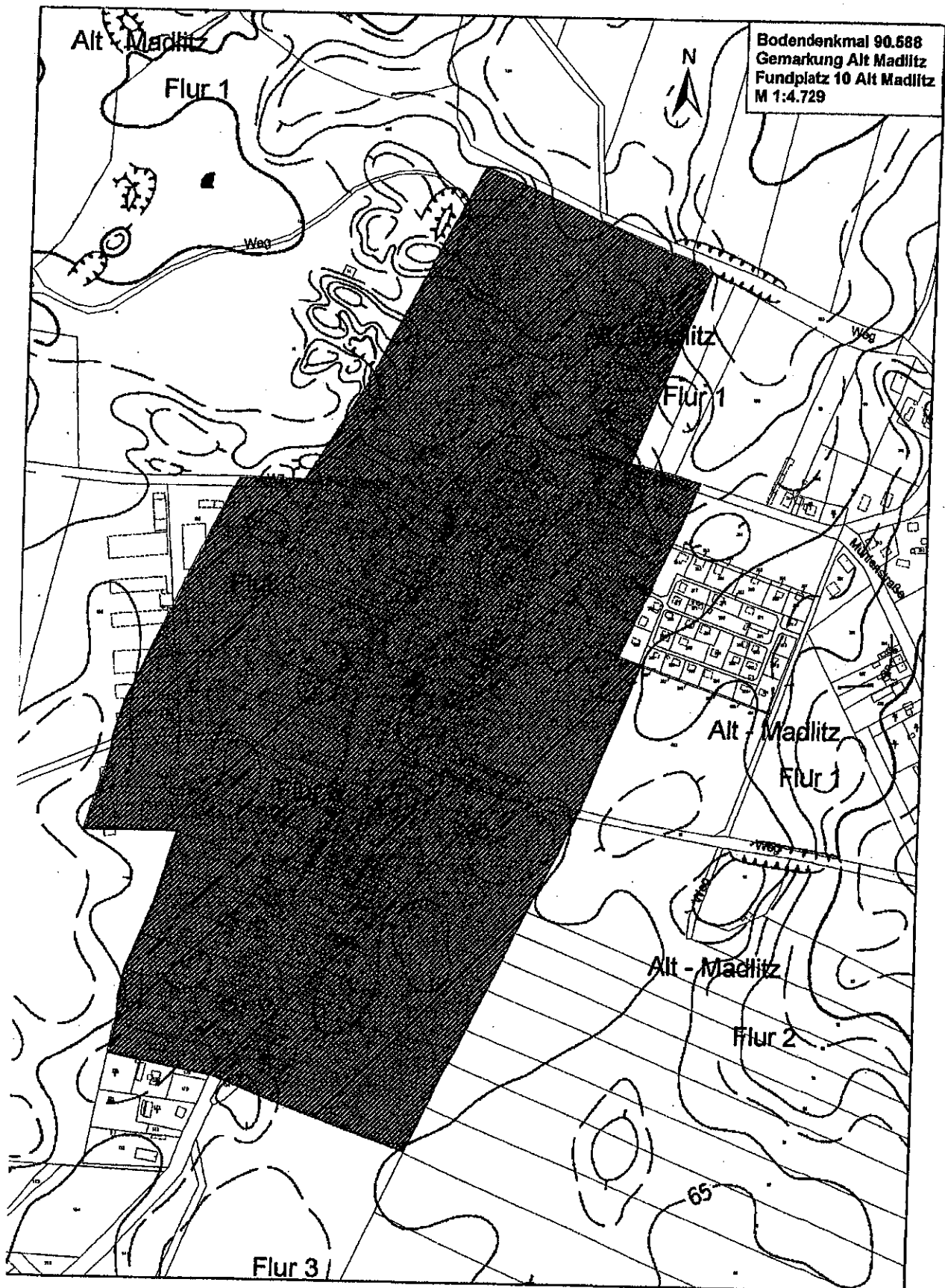
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



XV.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Glienicke

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Glienicke

Flur 1

Flurstück: 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7/1; 7/3; 7/4; 7/5; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21/1; 21/2; 21/3; 22; 23/1; 23/2; 23/3; 24; 25/3; 25/4; 25/5; 25/6; 26; 27/1; 27/2; 28/1; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41/1; 41/2; 42; 43/1; 43/2; 43/3; 44/1; 44/2; 45; 46; 47; 48; 49; 50/1; 50/3; 50/4; 51; 52; 53; 54; 55; 56/1; 58; 59; 60; 61; 64; 66/1; 67/3; 67/4; 67/5; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87; 89/1; 89/2; 89/3; 90/1; 90/2; 90/3; 91/1; 91/2; 92; 93; 94/1; 94/2; 95; 96; 97; 98; 99; 101; 102; 103; 107; 108/1; 108/2; 108/4; 109; 110; 111/1; 111/2; 112; 113; 114; 117/1; 117/2; 117/3; 117/4; 189/3; 189/4; 396; 398; 522; 542; 548; 549; 552; 553; 554; 555; 556; 557; 558; 559; 560; 561; 582; 583; 588; 595; 596; 599; 602; 622; 623; 624; 625; 626; 627; 628; 629; 630; 631; 632; 633; 634; 635; 636; 637; 638; 639; 640; 641; 642; 643; 644; 645

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90640 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Glienicke**“, BD-Nr.: 90640 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal BD-Nr.: 90640 wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am 01.12.2005 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471** und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 01.12.2005 Einblick genommen werden.

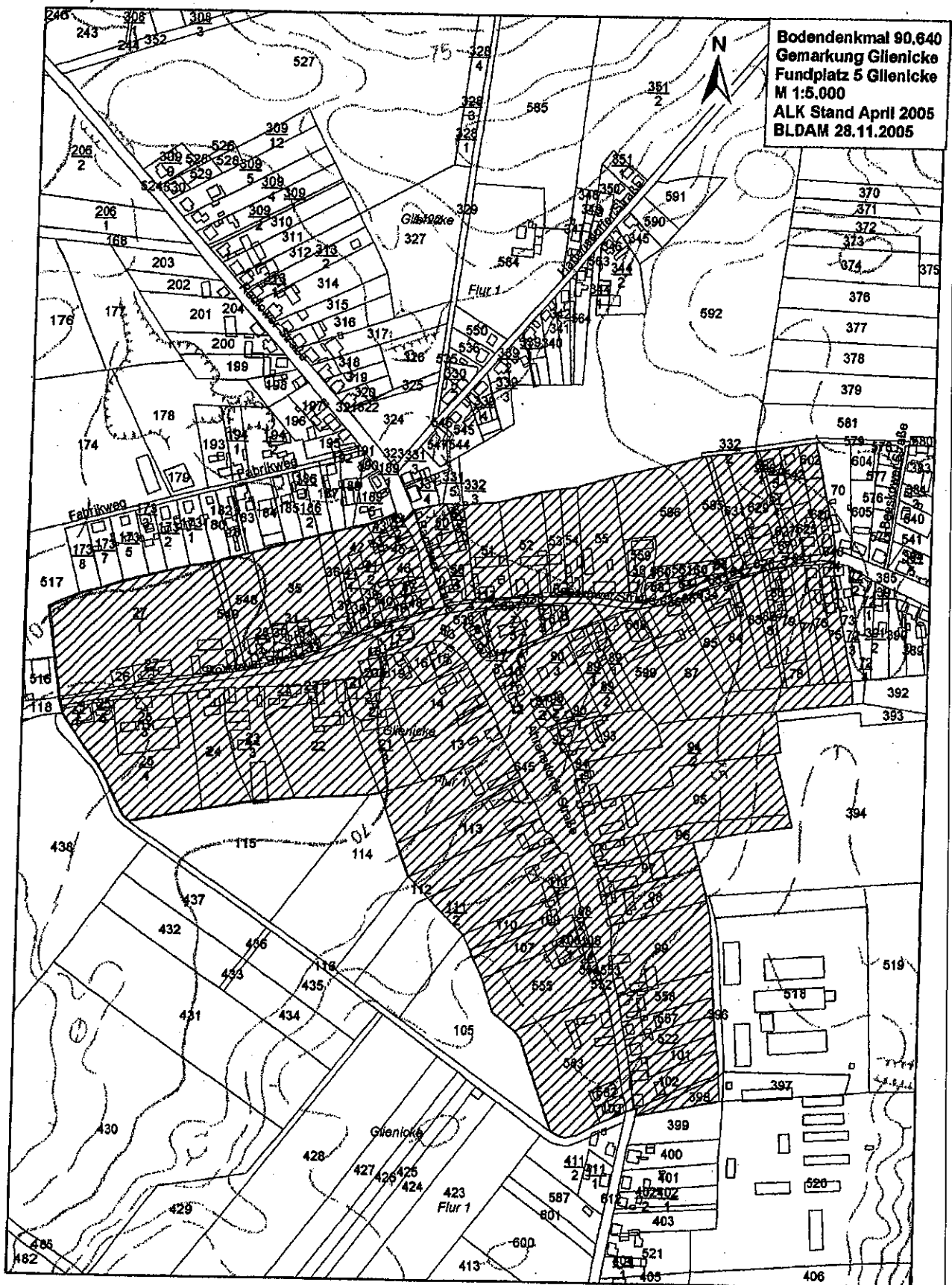
Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Zuwiderhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



XVI.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Reichenwalde**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Reichenwalde

Flur 1

Flurstück: 75/3; 75/4; 132;

Flur 3

Flurstück: 29; 31; 214;

Flur 4

Flurstück:

1; 2; 3; 13; 15/1; 15/2; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 27/1; 27/2; 29; 30; 41/1; 42; 43; 44; 45; 46; 48; 49; 50; 54; 55; 56; 57; 58; 61; 64/1; 64/2; 65; 67; 68; 69; 70; 71; 73; 74; 75; 76; 77/1; 77/2; 77/3; 105; 108/2; 108/3; 108/4; 114; 115; 116; 117; 119; 124/1; 125; 126; 127; 128; 186; 189; 191; 228; 229; 235; 236; 237; 238; 244; 245; 248; 249; 250; 251; 252; 253; 254; 256; 257; 259; 260; 261; 263; 264; 265; 266; 267; 268; 269; 270; 271; 272; 273; 274; 276; 277; 281; 282; 284; 285; 287; 288; 289; 290; 291; 292; 294; 297; 298; 301; 302; 303; 305; 307; 309; 310; 311; 312; 313; 314; 315; 316; 318; 319; 320; 321; 322; 325; 327; 329; 331; 333; 335; 337; 339; 341; 382; 383; 384; 385;

Flur 5

Flurstück: 58; 61

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90623 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Reichenwalde**“, **BD-Nr.: 90623** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90623** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **01.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 01.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wündsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wündsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

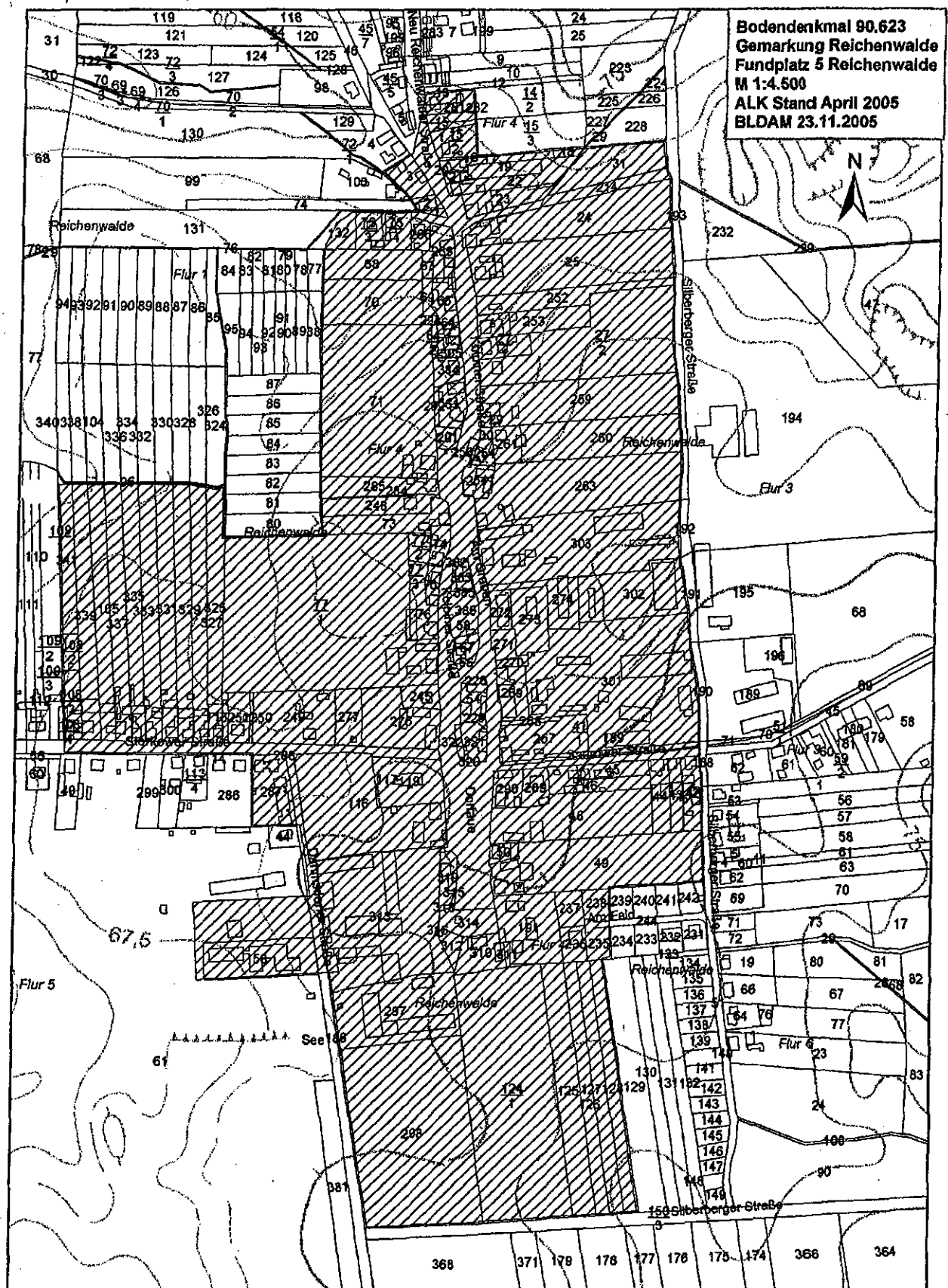
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



XVII.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Radinkendorf**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Radinkendorf

Flur 2

Flurstück: 1/1; 1/2; 2/1; 3/1; 3/2; 4; 6/1; 7; 8; 9/1; 9/2; 10/1; 10/2; 11; 12/1; 12/3; 12/4; 13; 14; 15; 16; 17; 19; 21; 22; 23; 24/2; 24/4; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34/2; 34/3; 34/4; 34/6; 34/7; 35; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43/1; 43/2; 44; 45; 46; 47; 48/1; 48/2; 49; 57; 74; 163; 300/1; 300/3; 300/5; 304; 308; 309; 310; 311; 313; 314; 315; 316; 318; 319; 320; 321; 322; 329; 334; 335; 336; 337; 338; 343; 344

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90575 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Radinkendorf**“, BD-Nr.: 90575 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal BD-Nr.: 90575 wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am 28.04.2005 durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 28.04.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

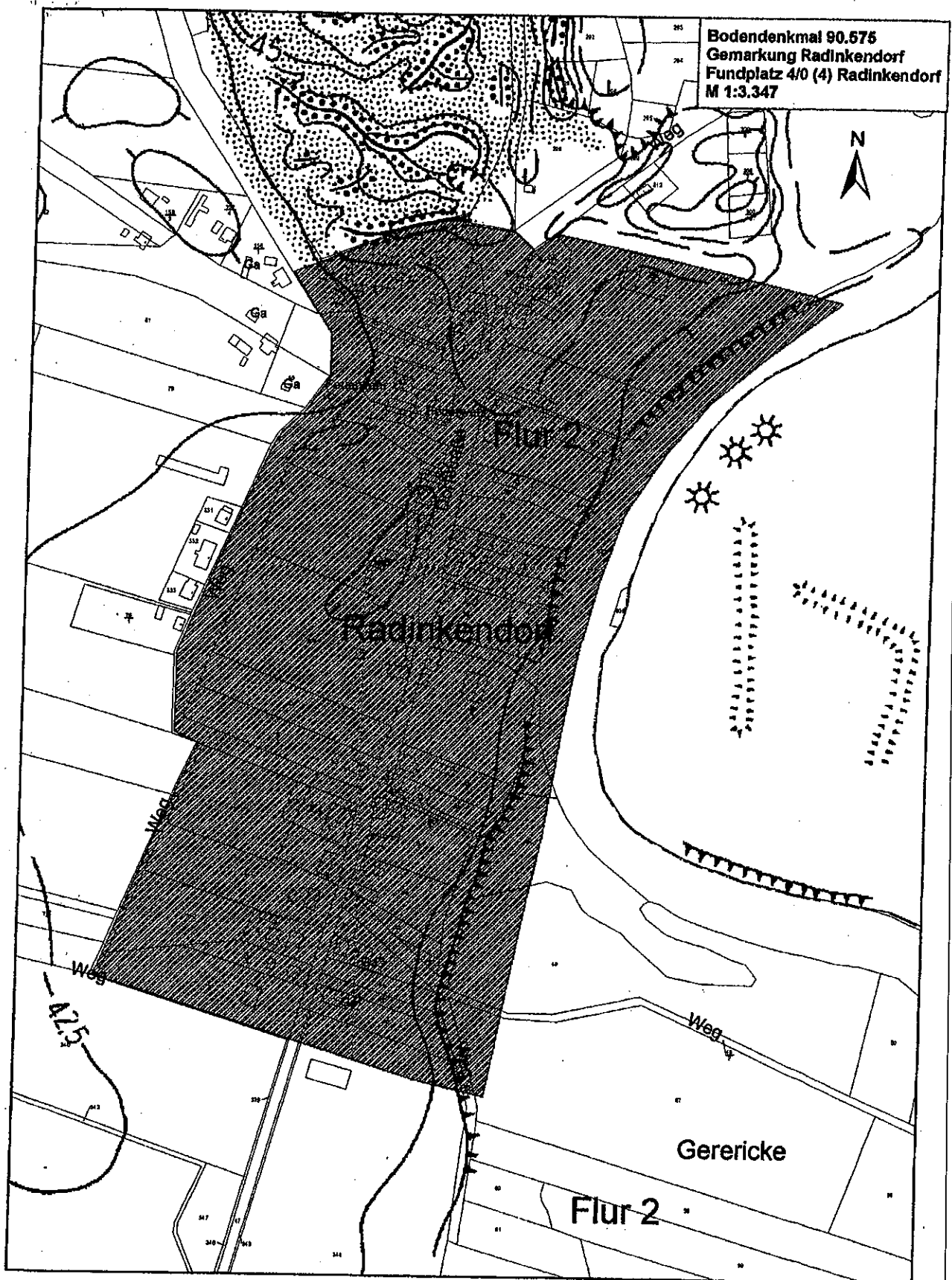
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



XVIII.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Selchow**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Selchow

Flur 1

Flurstück: 1; 2; 7; 8; 9; 10/1; 15/1; 15/3; 15/4; 15/5; 15/8; 16; 17/1; 17/2; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25/1; 25/2; 26; 27/1; 32; 33; 34/1; 34/2; 35; 35; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 44; 45; 46; 47/1; 47/2; 48; 49; 50; 51; 52/1; 52/2; 53; 55; 56; 57; 58/1; 58/2; 59; 60/1; 60/2; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 112; 118; 387; 505; 597; 673; 675; 676; 677; 678; 679; 680; 681; 683; 684; 694; 698; 700; 701; 702; 703; 704; 705; 713; 714; 715; 726; 727; 728; 729; 730; 731; 732; 733; 734; 735; 780; 781; 782; 805; 808

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90582** in die Denkmalliste des Landes Brandenburg gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Selchow**“, **BD-Nr.: 90582** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90582** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **28.04.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 28.04.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

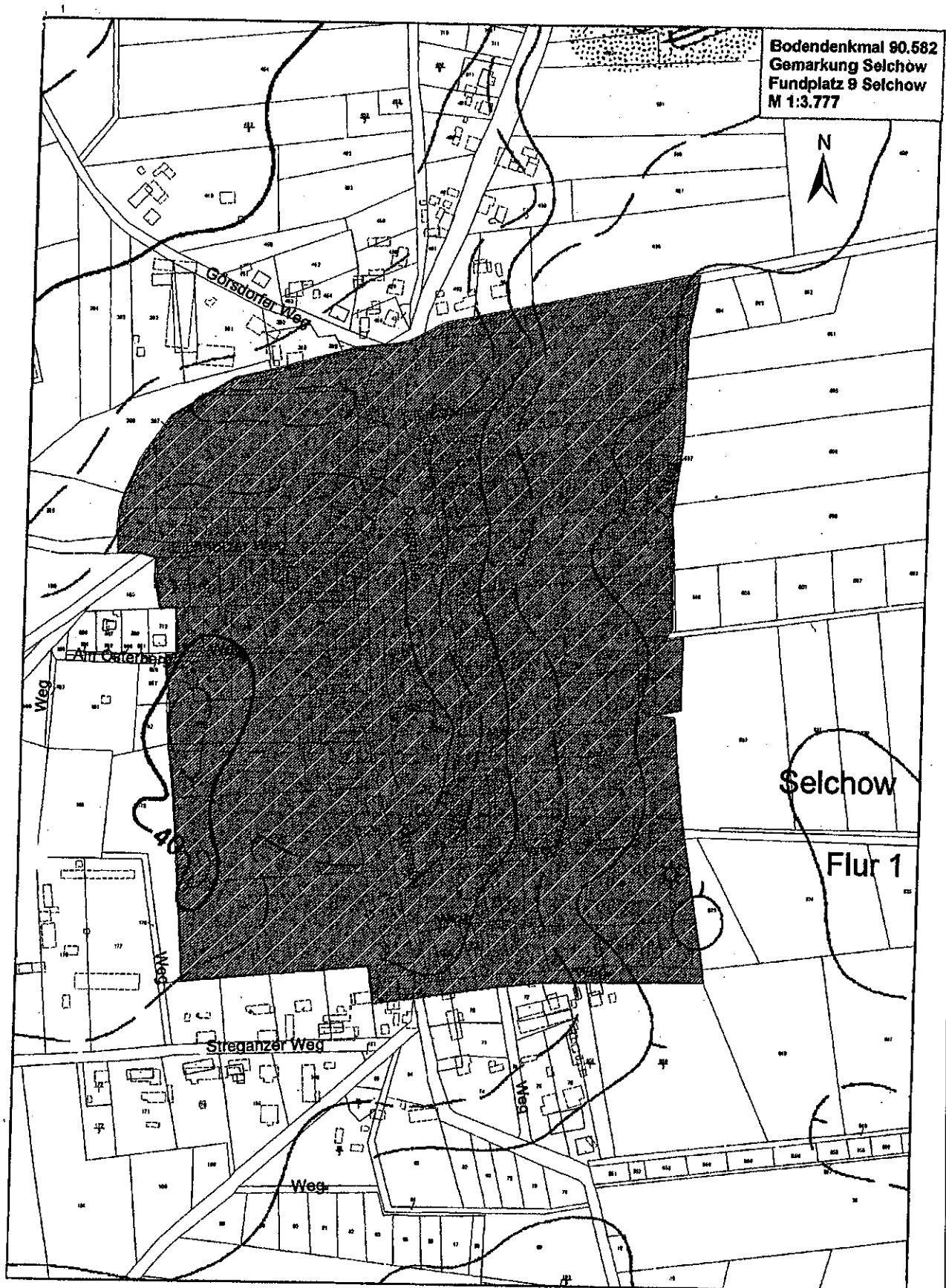
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



XIX.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bad Saarow**Bekanntmachung**

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Bad Saarow-Pieskow

Flur 5

Flurstück: 71; 72; 73; 74; 75/1; 75/2; 76; 77; 78; 79; 80; 86; 87; 88; 91; 133; 134; 138/2; 138/3; 138/4; 138/5; 138/6; 138/8; 138/10; 139; 140/9; 265; 266; 267; 268; 418; 421; 424; 425; 427; 428; 434; 439; 441; 455; 456; 457; 458; 475; 476; 477; 478; 479; 480; 481; 482;

Flur 9

Flurstück: 21/2; 21/3; 21/4; 21/5; 22; 23; 24; 25/1; 25/2; 25/4; 26; 27; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 48

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90610 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Bad Saarow**“, **BD-Nr.: 90610** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90610** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **01.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 01.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

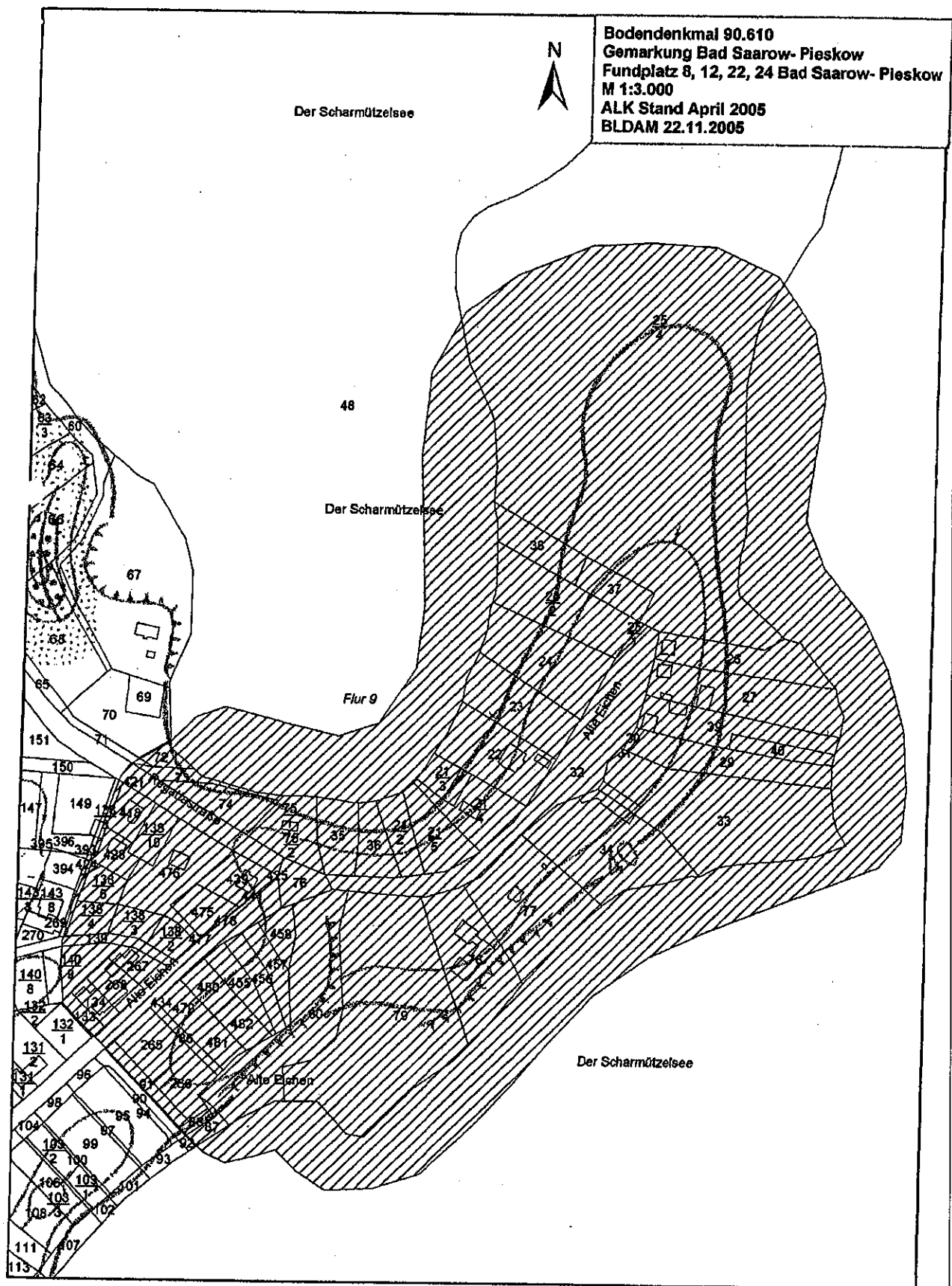
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



XX.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bad Saarow

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Bad Saarow-Pieskow

Flur 12

Flurstück:

199; 200; 201; 203; 300/3; 302/3; 303; 304; 305; 306; 308; 311; 312/1; 312/2; 313; 369; 370; 371; 372; 373; 374; 375; 376; 377; 390; 391; 392; 393; 394; 395;

Flur 13

Flurstück:

84; 93/1; 97; 98/2; 99/1; 99/2; 99/3; 103; 104; 105/1; 106; 107/1; 107/2; 108/1; 108/2; 109; 110/1; 110/2; 112; 113; 114; 115; 116; 117; 118/1; 118/2; 119; 120/1; 120/2; 120/3; 121/1; 121/2; 122/1; 122/2; 123; 124/2; 125; 126; 127; 128; 130; 131/1; 131/2; 131/3; 132/1; 132/2; 132/3; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 151; 152; 153; 154; 155; 156; 157; 159/1; 159/2; 160; 161; 162; 163; 164; 165; 166; 167; 168; 169; 170/1; 170/2; 171/1; 171/2; 173; 174; 175; 176; 177; 184; 185; 186; 188; 189; 190; 191; 192; 193; 194; 195; 196; 197; 223; 247; 248; 251; 252; 253; 254; 255; 260; 261; 262; 263; 264; 265; 266; 267; 268; 301; 302; 303; 304; 305; 306; 307; 308; 309; 310; 311; 312; 313; 314; 315; 316; 324; 325; 329; 330; 331; 338; 339;

Flur 8

Flurstück 8; 9; 10; 26

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90614 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmälern zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher**

Dorfkern Pieskow“, BD-Nr.: 90614 (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal BD-Nr.: 90614 wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **01.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen. Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600** bzw. beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 01.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

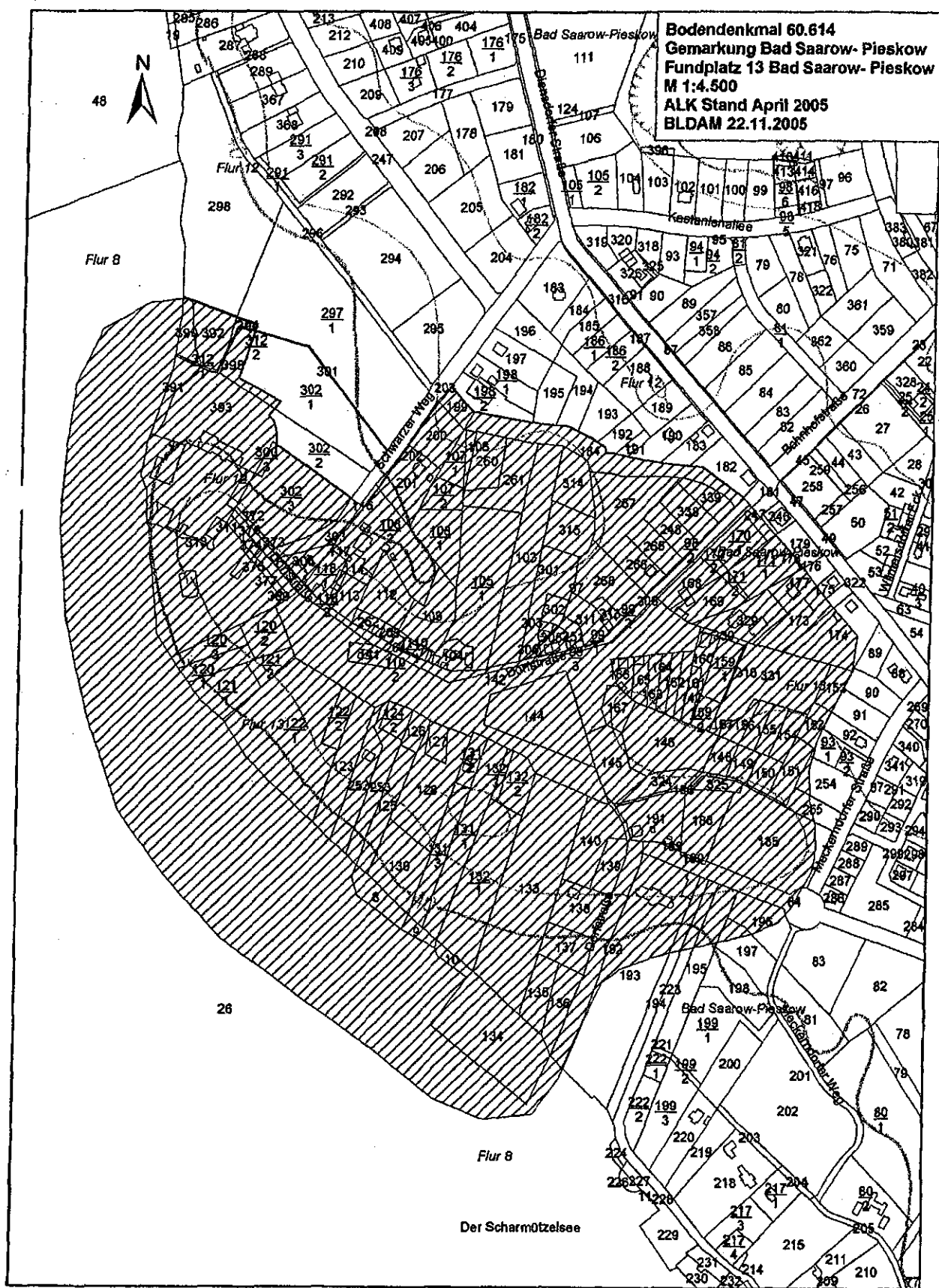
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



XXI.) Bekanntmachung der Unteren Denkmalschutzbehörde, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow

Bekanntmachung

Hiermit werden die Verfügungsberechtigten der Grundstücke

Gemarkung Bad Saarow-Pieskow

Flur 19

Flurstück: 128; 145; 146; 147; 148; 151; 153; 159/4; 161; 162; 163/2; 163/3; 163/4; 163/5; 165; 238; 239; 244; 245; 278; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285; 286; 287; 296; 297; 300; 301; 302; 303; 304; 305; 306; 307; 308; 309; 310; 311; 312; 313; 315; 332; 333; 334; 335; 359; 360; 361; 362; 363; 364; 365; 366; 367; 368; 369; 370; 371; 372; 373; 374; 375

über die Eintragung ihres Grundstücks als **Bodendenkmal BD-Nr.: 90621 in die Denkmalliste des Landes Brandenburg** gemäß § 3 Abs.4 S.3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) vom 24.05.2004 (GVBl. I 2004 S.215) unterrichtet.

Der Landkreis Oder-Spree hat als Untere Denkmalschutzbehörde (§ 16 Abs.1 BbgDSchG) gemäß § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG die Verfügungsberechtigten von Denkmalen zu ermitteln und sie über die Eintragung in die Denkmalliste oder die Löschung zu unterrichten. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, können die Verfügungsberechtigten durch eine Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises unter Angabe der Stellen, bei denen die Denkmalliste eingesehen werden kann (vgl. § 3 Abs.4 S.3 BbgDSchG) unterrichtet werden.

Öffentliches Verkündungsblatt des Landkreises Oder-Spree ist nach § 17 Abs.1 der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 18.05.2004 (Amtsblatt Nr.6 vom 18.05.2004) zuletzt geändert am 22.02.2005 (Amtsblatt Nr.2 vom 18.03.2005) das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Bodendenkmal „**deutschmittelalterlicher und neuzeitlicher Dorfkern Bad Saarow (Silberberg)**“, **BD-Nr.: 90621** (§ 2 Abs.2 Nr.4 BbgDSchG).

Das Bodendenkmal **BD-Nr.: 90621** wurde gemäß § 3 Abs.1-3 BbgDSchG am **01.12.2005** durch die Denkmalfachbehörde des Landes Brandenburg in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragen.

Das Gebiet des Bodendenkmals betrifft nach den Ermittlungen der Unteren Denkmalschutzbehörde mehr als 20 Verfügungsberechtigte (z.B. Eigentümer, Pächter).

Die Denkmalliste kann eingesehen werden beim **Landkreis Oder-Spree, Untere Denkmalschutzbehörde, Breitscheidstraße 7, Haus D 15848 Beeskow, Tel.: (03366) 351471**

und beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf), Tel.: (033702)71600 bzw. beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Außenstelle Frankfurt/Oder, Karl-Liebknecht-Straße 30, 15230 Frankfurt/Oder, Tel.: (0335)535980**. Dort kann auch in das Gutachten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (Denkmalfachbehörde) vom 01.12.2005 Einblick genommen werden.

Diese Veröffentlichung dient nur der Information der betroffenen Verfügungsberechtigten über die Eintragung des Bodendenkmals. Die Denkmaleigenschaft des Bodendenkmals kann der betroffene Verfügungsberechtigte gemäß § 3 Abs.6 BbgDSchG auf Antrag beim **Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Wünsdorfer Platz 4-5, 15838 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)**, durch Verwaltungsakt feststellen lassen.

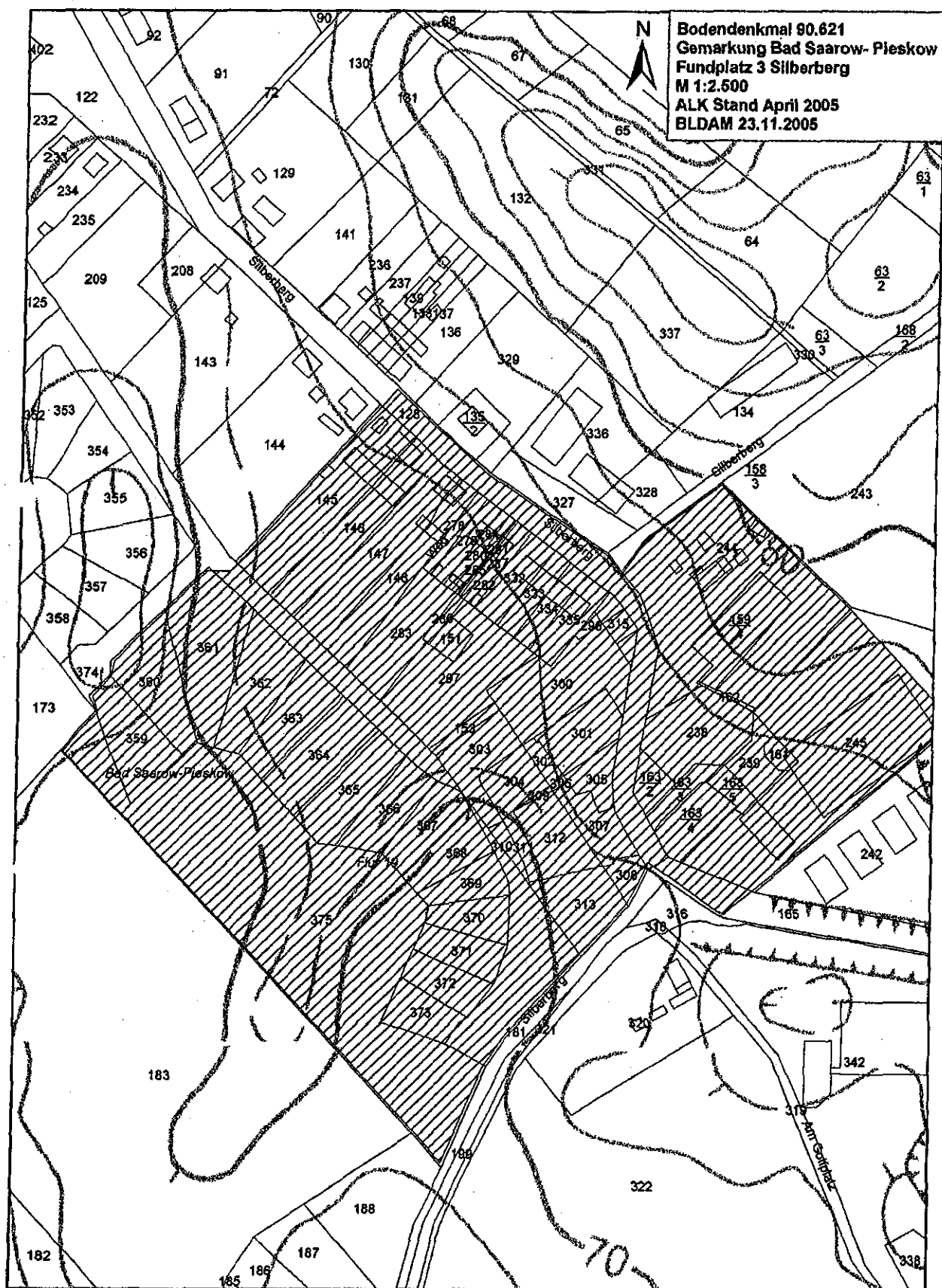
Die Verfügungsberechtigten haben das Bodendenkmal zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs.1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass seine Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs.2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmalen oder ihrer Umgebung, welche die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs.1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen.

Zu widerhandlungen können nach dem BbgDSchG als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs.4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der Unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Telefon: 03366/351471).

Im Auftrag
Dr. de Bruyn
Amtsleiter
Kultur- und Sportamt

Anlage: Lageplan



**XXII.) 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des
Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes
(GWAZ)**

Gubener Wasser- und
Abwasserzweckverband (GWAZ)

**1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des
Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom
22.02.2006**

Präambel

Auf der Grundlage

- der §§ 1 und 4 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in seiner jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert in der Neufassung vom 28.05.99 (GVBl. I S. 194),
- der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I Nr. 15, S. 210)

hat die Verbandsversammlung des GWAZ in ihrer Sitzung am 29.06.2006 mit Beschluss Nr. VV 16/06 die folgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 22.02.2006 beschlossen:

§ 1

Der § 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen sowie notwendige Genehmigungen werden jeweils durch Abdruck für den Landkreis Spree-Neiße in dem periodischen Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier - mit den öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Spree-Neiße, Kurer Sprjewja-Nysa ze zjawnymi znatecynjenjami wokrejsa Sprjewja-Nysa“ und für den Landkreis Oder-Spree im „Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“ bekannt gemacht. Satzungen des Zweckverbandes und deren Anlagen werden im „Amtsblatt für den Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband“ bekannt gemacht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Guben, 29.06.2006

Kl.-D. Hübner
Verbandsvorsteher

P. Jeschke
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Hinweis:

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Gubener Wasser- und Abwasserverbandes (GWAZ) – (Beschluss der Verbandsversammlung vom 29.06.2006; Beschluss Nr. VV 16/06) – wurde am 28.10.2006 im Veröffentlichungsblatt des Landkreises Spree-Neiße, in dem periodisch erscheinenden Druckwerk „Spree-Neiße-Kurier – mit den öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Spree-Neiße, Kurer Sprjewja-Nysa ze zjawnymi znatecynjenjami wokrejsa Sprjewja-Nysa“, 05. Jahrgang, Nr. 10/2006 öffentlich bekannt gemacht.

**XXIII.) Bekanntmachungen der Sparkasse Oder-Spree
Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer :	600 347 4988
	604 020 8099
	600 299 2660
	686 110 8485

BLZ :	170 550 50
-------	------------

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 28.09.2006
Sparkasse Oder-Spree

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt